

Satzung
für den steuerbegünstigten Betrieb des Kindergartens
als Betrieb gewerblicher Art der
Gemeinde Zolling
Vom 24.11.2003

Die Gemeinde Zolling erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Zolling verfolgt mit ihrem Kindergarten als Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kindergartens.

§ 2

Die Gemeinde Zolling ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Zolling erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

Die Gemeinde Zolling erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Zolling, 24.11.2003

(S)

G. Wiesheu
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 24.11.2003 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.11.2003 ausgehängt und am 17.12.2003 wieder abgenommen.

Zolling, 18.12.2003

(S)

G. Wiesheu
Erster Bürgermeister